

# Beschlussvorlage

**EGem Stadt Tangerhütte**  
**Bürgermeister**

**Vorlage Nr.: BV 0133/2024**

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen: Amt für Verwaltungssteuerung	Datum: 27.09.2024
Bearbeiter: Kathleen Altmann	Wahlperiode 2024 - 2029

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung	Ja   Nein   Enthaltung
Ortschaftsrat Lüderitz			

Betreff: Antrag des OR Lüderitz nach § 84 Abs. 1 KVG LSA

## **Beschlussvorschlag:**

Der Ortschaftsrat Lüderitz schlägt nach § 84 Abs. 1 KVG LSA vor, die Betreuung der Kinder in Tageseinrichtungen für die Ortschaft Lüderitz an die Borghardt Stiftung zu übergeben und legt für die Übergabe nachstehende Rahmenbedingungen fest:

-----  
-----  
-----

Die Ortschaft bittet den Stadtrat um Zustimmung.

## **Finanzielle Auswirkungen**

Kosten des Vorhabens	Mittel bereits veranschlagt			Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)
	Ja	x	Nein	
	Jahr 2025			
0 EUR	Produkt-Konto:			
ggf. Stellungnahme Kämmerei				

## **Anlagen:**

\_\_\_\_\_  
Andreas Brohm  
Bürgermeister

Siegel

Begründung:

Bereits im HHJ 2022 sollte mittels Generalunternehmervertrag der Erweiterungsbau der Kita Lüderitz angeschoben werden. Die Finanzierung der Maßnahme konnte dann nicht gesichert werden. Seitdem ist man auf Lösungssuche. Die finanzielle Situation hat sich nicht verbessert, so dass Alternativlösungen notwendig sind.

Auch bei rückläufigen Geburtenzahlen ist die Ortschaft Lüderitz als zukunftsfähiger Standort für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen innerhalb der EGem Stadt Tangerhütte zu sichern. Neben Tangerhütte und Grieben ist Lüderitz die nördlichste Säule der Einheitsgemeinde.

Seit rund 2 Jahren wird immer wieder versucht dieses Projekt zu realisieren.

Im August hat die EGem Stadt Tangerhütte mit dem Landkreis Stendal als Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Verhandlungen über die Leistung-Qualität-Entgelt Vereinbarungen im Bereich Tageseinrichtungen geführt. Dieses Gespräch hat der Träger zum Anlass genommen, zu erörtern, inwiefern der Landkreis hier auch die Zusammenarbeit mit einem freien Träger unterstützt. Dieser Vorschlag ist auf großes Interesse seitens des Landkreises gestoßen mit dem Verweis, dass grundsätzlich freie Träger die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen anbieten sollten und die Kommune nachrangig eintritt, wenn diese Träger am Markt nicht vorhanden seien.

Im Nachgang konnte Ende August ein Gespräch mit dem Vorstandsmitglied Elimar Brand der Borghardt Stiftung erfolgen. In diesem Austausch wurde schnell klar, dass die Borghardt Stiftung viele Möglichkeiten hat, ein solches Projekt zu stemmen. Die Homepage ([Borghardt Stiftung zu Stendal – Wo das Lächeln zu Hause ist](#)) der Borhardt Stiftung begrüßt seine Besucher wie folgt:

## Wo das Lächeln zu Hause ist

### Willkommen bei der Borghardt Stiftung zu Stendal!

Schön, dass Sie sich für die Borghardt Stiftung interessieren. Als Gast oder Angehörige, als Vater oder Mutter unserer Kindergartenkinder, als Besuchende oder weil Sie öffentliche Verantwortung tragen:

#### SIE SIND BEI UNS HERZLICH WILLKOMMEN.

In der Borghardt Stiftung finden viele ein neues Zuhause. Menschen mit mehrfachen geistigen und körperlichen Behinderungen werden begleitet, gefördert und wenn erforderlich, fachgerecht gepflegt.

In unserer kleinen Pflegeeinrichtung werden altgewordene Menschen fürsorglich begleitet.

Kindertagesstätten & ein Hort gehören ebenso zu unserer Kirchlichen Stiftung



Neben eigener Erfahrung im Neubau und im Betrieb von Kindertagesstätten, ist die Borghardt Stiftung auch in anderen Bereichen wie der Behinderten- und Altenbetreuung tätig. Damit können Synergieeffekte genutzt werden, die kommunalen Trägern verwehrt bleiben.

Gemäß § 84 Abs. 1 KVG hat der Ortschaftsrat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Ortschaft betreffend. Der Stadtrat hat dieses spätestens in der übernächsten Sitzung zu beraten.

Die Ortschaft schlägt vor, die Betreuung der Kindern in Tageseinrichtungen in der Ortschaft Lüderitz an die Borhardt Stiftung zu übergeben. Für eine zukünftige Betreuung der Kita durch die Borghardt Stiftung legt der Ortschaftsrat Rahmenbedingungen laut Beschlussvorschlag fest.

### Stellungnahme der Verwaltung:

Gemäß § 84 Abs. 1 KVG LSA hat der Ortschaftsrat Vorschlagsrecht. Grundsätzlich kann die Betreuung der Kinder in Tageseinrichtungen an einen freien Träger übergeben werden.

Der Stadtrat hat darüber abschließend zu befinden.